KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 493 endg.
Brüssel, den 13. Oktober 1993

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über die Anpassungen der in den Kapiteln "Fischerei" der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Regelung

---

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

In Übereinstimmung mit den Artikeln 162 und 350 der Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik (BA) hat die Kommission am 23. Dezember 1992 einen "Bericht 1992 der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Anwendung der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals getroffenen Regelung für den Fischereisektor"[1], nachstehend "Bericht 1992" genannt, vorgelegt.

ANPASSUNGEN DER BEITRITTSREGELUNG

Der "Bericht 1992", in dem die Anwendung der mit den Bestimmungen der BA festgelegten Regelung untersucht wird, plädiert für eine Anpassung dieser Regelung ab 1. Januar 1996.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß einige Bestimmungen am 31. Dezember 1995 auslaufen. Hierbei handelt es sich um

- das Verbot des Zugangs für Fischereifahrzeuge unter spanischer oder portugiesischer Flagge zu den Gewässern der südlich 56°30' nördlicher Breite, östlich 12° westlicher Länge und nördlich 50°30' nördlicher Breite gelegenen Zone;

- die Einschränkungen, die für den Fang von weißem und tropischem Thunfisch durch Fischereifahrzeuge der Zehnergemeinschaft in den gesamten oder einem Teil der portugiesischen Gewässer gelten;

- die Bedingungen für den Zugang von spanischen Fischereifahrzeugen zu den portugiesischen Gewässern (Artikel 165) und umgekehrt (Artikel 352) nach Maßgabe des bilateralen Abkommens zwischen Spanien und Portugal.

ZIEL: EINGLIEDERUNG DER BEIRITTSREGELUNG IN DIE ALLGEMEINE REGELUNG FÜR DIE FISCHEREI

Die 1991 begonnene Revision der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) hat zu der Verabschiedung einer neuen Verordnung zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur[2] durch den Rat geführt, ergänzt durch die Einführung einer umfassenden Kontrollregelung[3].

Wenngleich die mit der BA eingeführte Regelung für die Fischerei durchaus den Rahmenvorstellungen entsprach, die 1983 mit der Verordnung (EWG) Nr. 170/83[4] geschaffen worden waren, unterschieden sich ihre Mechanismen doch von denjenigen, die damals auf die Zehnergemeinschaft Anwendung fanden. Inzwischen aber decken sich diese Mechanismen vollständig mit den neuen Regelungs- und Kontrollmechanismen für die Fischereitätigkeit.

Der Rat kam nach der Prüfung des "Berichts 1992" auf dem Fischereirat vom 24. Juni 1993 zu der Überzeugung, daß die Anpassungen der Beitrittsregelung im Geiste der Reform der GFP vorgenommen werden sollten, um deren Wirkung zu verstärken.

Ziel des Kommissionsvorschlags ist daher die Einbeziehung der Beitrittsregelung in die

---

(1) Dok. SEK(92) 2340 endg. vom 23.12.1992.
(2) Verordnung (EWG) Nr. 3760/92, ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992.
(3) Verordnung (EWG) Nr. .../93, ABl. Nr. L ... vom .....1993.
(4) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1.1983, S. 1.

gemeinsame Regelung ab 1. Januar 1996.

STRATEGIE: STRIKTE EINHALTUNG DES "ACQUIS COMMUNAUTAIRE" UND KEIN ANSTIEG DES FISCHEREIAUFWANDS

Eine derartige Einbeziehung ist nur möglich, wenn der gemeinschaftliche Besitzstand streng gewahrt bleibt und ebenso das Ziel, die Wirksamkeit der Regelungsmechanismen zu erhöhen, so daß das Hauptziel der GFP, nämlich die Herstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen verfügbaren Ressourcen und Fischereiaufwand, uneingeschränkt verwirklicht werden kann.

Unter Berücksichtigung des "acquis communautaire" im Bereich der Fischerei ist die Zielsetzung des Vorschlags wie folgt:

- Der Grundsatz des freien Zugangs zu den Gewässern soll, allerdings unter Beibehaltung der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92, gestärkt werden;

- der Grundsatz der relativen Stabilität, Garant für die Stabilität der Fischereitätigkeit, wird bestätigt.

Angesichts der Lage der Bestände und der allgemeinen Situation des Fischereisektors sieht der Vorschlag außerdem vor, den Fischereiaufwand auf dem nach den Bestimmungen der BA festgesetzten Niveau beizubehalten.

Um schließlich den Willen zur Normalisierung glaubwürdig zu bekräftigen, enthält der Vorschlag besondere Auflagen hinsichtlich der Überwachung der Fangtätigkeit der von diesen Anpassungen betroffenen Fischereifahrzeuge: Die vorherige Genehmigung des Zugangs zu den Fischereien wird verbindlich vorgeschgrieben und erfolgt über die Erteilung und Ausstellung von Fanglizenzen durch die Mitgliedstaaten.

Voschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Anpassungen der in den Kapiteln "Fischerei" der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Regelung

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 162 und 350 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals müssen vor dem 31. Dezember 1993 auf der Grundlage des Berichts über die Lage und die Perspektiven der Fischerei in der Gemeinschaft die erforderlichen Anpassungen erlassen und am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Es ist erforderlich, die Grundsätze festzulegen, die diese Anpassungen auf Gemeinschaftsebene leiten werden, damit die Mitgliedstaaten deren Anwendung sicherstellen können.

Die neuen Bestimmungen müssen die vollständige Einbeziehung Spaniens und Portugals in die allgemeine Regelung der Gemeinsamen Fischereipolitik begünstigen, unter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes und insbesondere des Grundsatzes der relativen Stabilität sowie der Ausnahmen vom Grundsatz des freien Zugangs zu den Gewässern, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92[4] vorgesehen sind. Diese Anpassungen dürfen ferner keine Steigerung des derzeitigen Fischereiaufwands bewirken.

Die Anpassungen müssen im Geiste des neuen Rahmens der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgenommen werden, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 gesetzt wurde, ergänzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik[5].

Die Anpassungen sind nur über eine kombinierte Einschränkung der zulässigen Fangmengen einerseits und des zulässigen Fischereiaufwands andererseits denkbar. Dies erfordert im Interesse einer besseren Regulierung der Bestandsnutzung und einer größeren Transparenz der betreffenden Fischereitätigkeiten die Einführung einer Fanglizenzregelung -

---

(1) ABl. Nr. C

(2) Stellungnahme vom

(3) Stellungnahme vom

(4) ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 1. Januar 1996 wird die Regelung des Zuganges zu den Gewässern und Ressourcen, die in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Europäischen Gemeinschaft vorgesehen ist, nach Maßgabe dieser Verordnung angepaßt.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 haben alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft freien Zugang zu den unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten stehenden Gewässern.

Artikel 3

1. Das System von Basislisten und periodischen Listen, welches in der Beitrittsakte oder in ihren Anwendungsvorschriften vorgesehen ist, wird ab 1. Januar 1996 aufgehoben.

2. Bis spätestens 31. Dezember 1995 erläßt der Rat im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 4 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 die am 1. Januar 1996 in Kraft tretenden Gemeinschaftsmaßnahmen zur Festsetzung der Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und/oder der Begrenzungen des Grads der Befischung über die Festlegung von Fangmöglichkeiten in Form von zulässigen Fangmengen oder zulässigem Fischereiaufwand.

3. Unter Einhaltung der Grundsätze der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere des Grundsatzes der relativen Stabilität, muß bei der Anwendung der obengenannten Artikel 4 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92, je nach Fall, die Entwicklung der Fischereimöglichkeiten unter Zugrundelegung der in den Artikeln 158, 160, 164, 165, 349, 351 und 352 der Beitrittsakte vorgeschenen Fischaufwandsgrenzen berücksichtigt werden.

Artikel 4

Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die Fangtätigkeiten in den Fischereien ausüben dürfen, für die der Grad der Befischung gemäß Artikel 3 begrenzt wurde, müssen im Besitz einer Fanglizenz sein, in der die Bedingungen für den Zugang zu diesen Fischereien festgesetzt sind. Diese Lizenzen werden durch den Flaggenmitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. ..../93 [Lizenzen = Verordnung] erteilt und verwaltet.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(93) 493 endg.

DOKUMENTE

DE **03**

Katalognummer : CB-CO-93-537-DE-C

ISBN 92-77-59852-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg